

Platzfreihaltegebühr bei einem Krankenhausaufenthalt während der Kurzeitpflege:

Bei einer Unterbrechung der Kurzeitpflege gelten die gleichen Bestimmungen wie bei einem Daueraufenthalt. Somit leisten die Pflegekassen auch während der Unterbrechung der Kurzeitpflege, z.B. durch Krankenhausaufenthalt, den gesetzlich bestimmten Zuschuss.

Bei einem Krankenhausaufenthalt während der Kurzeitpflege wird der Tagessatz ab dem vierten Tag auf 75 % des Entgelts für Pflegeleistungen und für Unterkunft und Verpflegung gekürzt. Investitionskosten und Entgelte für Sonder- und Zusatzleistungen sind voll zu leisten (siehe §13 Heimvertrag)

Für den Bewohner besteht folgende Wahlmöglichkeit.

- Der Kurzeitpflegeplatz wird während der Dauer des Krankenhausaufenthaltes für den Bewohner **reserviert**. In diesem Falle ist die Platzfreihaltegebühr in vollem Umfang zu leisten. Der Zuschuss durch die Pflegekasse für die Kurzeitpflege wird für diese Zeit weitergewährt.
- Der Kurzeitpflegeplatz wird **nicht reserviert** und bei Bedarf durch das Seniorenheim an einen anderen Bewohner vergeben. Das heißt, die Rückkehr aus dem Krankenhaus ist nur möglich, wenn zum Entlassungstermin ein anderer Kurzeitpflegeplatz im Seniorenheim zur Verfügung steht.

Eine Entscheidung über die Vorgehensweise wird durch

Name und Vornamedes Entscheidungsträgers

Telefon / Handy _____ getroffen.

Ort, Datum

Unterschrift Bewohner / Angehöriger